

	Informationsblatt: Vergütung Schnelltestungen	AMEOS Gruppe
	ohne	

Vergütung Schnelltestungen

In der Testverordnung ist auch die Höhe der Vergütung der Schnelltests geregelt.

Danach erhalten **Haus- und Fachärzte sowie Zahnärzte** für den Abstrich inklusive Beratung und Ausstellung einer Bescheinigung **15 Euro**.

Nichtärztlich oder nichtzahnärztlich geführte Einrichtungen, die mit der Testung beauftragt werden, beispielsweise Apotheken, können **12 Euro** abrechnen.

Die **Sachkosten** für den Test werden bis Monatsende unverändert mit bis zu **9 Euro** erstattet. Ab April werden höchstens sechs Euro je Test gezahlt. Die KBV hatte in ihrer Stellungnahme zum Entwurf der TestV die Absenkung scharf kritisiert. Sie konnte nun zumindest erreichen, dass die Kostenpauschalen nicht schon zum 8. März reduziert wurden.

Ärztliche geführte Einrichtungen

15+9 = 24 Euro ab April 21 Euro

Nicht ärztlich geführte Einrichtungen

12+9 = 21 Euro ab April 18 Euro

Abrechnung aller Testungen über die KVen

Sämtliche Anbieter wie Ärzte, Zahnärzte, Testzentren, aber auch Apotheker rechnen die Testungen und die Sachkosten mit der ortsansässigen Kassenärztlichen Vereinigung ab. Die Kosten übernimmt der Bund.

Um die Leistungen mit der KV abrechnen zu können, ist für Nicht-KV-Mitglieder eine vorherige Registrierung erforderlich. Die Details dazu müssen noch festgelegt werden. Die Testverordnung sieht vor, dass die KBV hierfür ihre Vorgaben zur Abrechnung von Leistungen nach der TestV bis zum 22. März anpasst.

Für die Kodierung von SARS-CoV-2 in der Abrechnung und auf Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen gibt es eigene Diagnoseschlüssel: U07.1 !, U07.2 ! und U99.0 !. Ab 1. Januar 2021 kommen die Diagnoseschlüssel U08.9, U09.9 ! und U10.9 hinzu. Im Folgenden wird erläutert, wann welcher Schlüssel der richtige ist und welche Codes in welchen Fällen zusätzlich anzugeben sind.

Erstellt:	Detlef Handke	Leiter QM und RM	1.0
Geprüft:	Micheal Glas	Leiter Infektiologie und Hygienemanagement	12.03.2022
Freigabe:	Dr. Robert Lange	Direktor Labordiagnostische Leistungen, KH Labor	Seite 1 von 4

	Informationsblatt: Vergütung Schnelltestungen	AMEOS Gruppe
	ohne	

Kodes U07.1 !, U07.2 ! und U99.0 ! für das Vorliegen bzw. die Diagnostik einer Coronavirus-19-Krankheit

- **U07.1 ! COVID-19, Virus nachgewiesen:** ist für COVID-19-Fälle vorgesehen, bei denen das Virus SARS-CoV-2 durch einen Labortest nachgewiesen wurde.
- **U07.2 ! COVID-19, Virus nicht nachgewiesen:** ist für COVID-19-Fälle vorgesehen, bei denen SARS-CoV-2 nicht durch einen Labortest nachgewiesen werden konnte, die Erkrankung jedoch anhand eines klinischen Kriteriums (z.B. mit COVID-19 zu vereinbarendes Symptom) und eines epidemiologischen Kriteriums (z.B. Kontakt zu einem laborbestätigten COVID-19-Fall) vorliegt.
- **U99.0 ! Spezielle Verfahren zur Untersuchung auf SARS-CoV-2:** Die neubelegte Schlüsselnummer beschreibt einen „Versorgungsanlass“ hinsichtlich der Behandlung von Personen, bei denen eine Infektion mit SARS-CoV-2 abgeklärt wird. Mit „spezielle Verfahren“ sind hier direkte Labordiagnostische Verfahren zum Nachweis einer Infektion mit SARS-CoV-2 gemeint.

Kode U10.9 für Zustände in Zusammenhang mit präsender Coronavirus-19-Krankheit

- **U10.9 Multisystemisches Entzündungssyndrom in Verbindung mit COVID-19, nicht näher bezeichnet:** Der Kode ist für Fälle vorgesehen, bei denen ein durch Zytokinfreisetzung bestehendes Entzündungssyndrom in zeitlichem Zusammenhang mit COVID-19 steht.

Kodes U08.9 und U09.9 ! für Zustände in Zusammenhang mit vorausgegangener Coronavirus-19-Krankheit

- **U08.9 COVID-19 in der Eigenanamnese, nicht näher bezeichnet:** Der Kode ist für Fälle vorgesehen, bei denen eine frühere, bestätigte Coronavirus-19-Krankheit zur Inanspruchnahme des Gesundheitswesens führt. Die Person leidet nicht mehr an COVID-19.
- **U09.9 ! Post-COVID-19-Zustand, nicht näher bezeichnet:** Der Kode ist für Fälle vorgesehen, bei denen der Zusammenhang eines aktuellen, anderenorts klassifizierten Zustandes mit einer vorausgegangenen Coronavirus-19-Krankheit kodiert werden soll. Die Schlüsselnummer ist nicht zu verwenden, wenn COVID-19 noch vorliegt.

Die Schlüssel U07.1 !, U07.2 !, U08.9, U09.9 ! und U10.9 wurden von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) festgelegt. Der Schlüssel U99.0 ! wurde vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) neu mit Inhalt belegt.

Kein „!“ beim Kodieren

Bei den Kodes U07.1 !, U07.2 !, U09.0 ! und U99.0 ! handelt es sich nach der ICD-10-GM um Zusatzkodes, sogenannte Ausrufezeichenkodes (!). Damit ist geregelt, dass sie eine ergänzende Information enthalten und mit mindestens einem weiteren Kode kombiniert werden müssen, der für eine Primärverschlüsselung zugelassen ist. Das Ausrufezeichen gehört zur Bezeichnung des Kodes, es wird aber bei der Kodierung nicht angegeben.

Nur Zusatzkennzeichen „G“

Die Kodes werden ausschließlich mit dem Zusatzkennzeichen „G“ (gesichert) für die Diagnosesicherheit angegeben. Die Kodes U07.1 ! und U07.2 ! sind nicht zu verwenden, wenn ein Verdacht besteht, ohne dass die RKI-Kriterien sicher erfüllt sind, oder um den Ausschluss („A“) oder den Zustand nach („Z“) einer COVID-19-Erkrankung zu verschlüsseln.

FAQs Abrechnung

<https://www.kbv.de/html/coronavirus.php#content44583>

Erstellt:	Detlef Handke	Leiter QM und RM	1.0
Geprüft:	Micheal Glas	Leiter Infektiologie und Hygienemanagement	12.03.2022
Freigabe:	Dr. Robert Lange	Direktor Labordiagnostische Leistungen, KH Labor	Seite 2 von 4

	Informationsblatt: Vergütung Schnelltestungen	AMEOS Gruppe
	ohne	

Testverordnung Abrechnung

Wichtig ist:

- Anspruch auf Testung bis zu 21 Tagen nach Kontakt zu einer SARS-CoV-2 infizierten Person – vorher bis zu 14 Tagen
- Es kommt ein neuer Anforderungsschein (§7 – Abrechnung der Leistungen)
- Bei PCR nach Schnelltest muss der entsprechende Vermerk auf dem Anforderungsschein stehen (§4b)
- Variantenspezifische PCR-Testung weiterhin regelhaft (§4b)

Die Änderungen im Detail:

§ 1 Anspruch:

- Anspruch auf Diagnostik nach TestV
 - PoC-Antigentests nur anzuwenden bei Erfüllung der durch das Paul-Ehrlich-Institut / RKI festgelegten Mindestkriterien (Marktübersicht: www.bfarm.de/antigentests)
- GKV- und nicht GKV-Versicherte. **Anspruch Bürgertest (neu §4a)** nur für Personen Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Bundesrepublik Deutschland
- Anspruch auf **bestätigende Diagnostik mittels NAT** (neuer Begriff für ursprüngliche PCR) **nach positivem Antigen-Test sowie für variantenspezifische PCR-Testung nach §4b**

§ 2 Testung von Kontaktpersonen:

- Absatz 1: Der Anspruch auf Testung besteht nun bis zu **21 Tage nach Kontakt** zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person– **vorher: bis zu 14 Tagen**

§ 4 Testungen zur Verhütung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV2

Neu: §4a Bürgertestung

- Asymptomatische Personen haben Anspruch auf Testung mittels PoC-Antigen-Tests.
- Häufigkeit: Im Rahmen der Verfügbarkeit von Testkapazitäten **mindestens einmal pro Woche** (§5, Absatz 1)
- Es muss dargelegt werden, dass die zu testende Person ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hat.

Neu: §4b Bestätigende Diagnostik- und variantenspezifische PCR-Testung

- Nach positivem Antigen-Test haben betroffene Personen Anspruch auf bestätigende Diagnostik mittels NAT, nach positivem NAT Anspruch auf eine variantenspezifische PCR-Testung.
- Häufigkeit: Umfasst für jeden Einzelfall bis zu zwei Testungen (§5, Absatz 1).
- Es muss bei Beauftragung dem Leistungserbringer dargelegt werden, dass ein aktueller positiver PoC-Antigentest vorgelegen hat. → **Vermerk durch Veranlasser*in auf Anforderungsschein!**

Erstellt:	Detlef Handke	Leiter QM und RM	1.0
Geprüft:	Micheal Glas	Leiter Infektiologie und Hygienemanagement	12.03.2022
Freigabe:	Dr. Robert Lange	Direktor Labordiagnostische Leistungen, KH Labor	Seite 3 von 4

	Informationsblatt: Vergütung Schnelltestungen	AMEOS Gruppe
	ohne	

Neu: §6 Absatz 1 Leistungserbringung:

Aufhebung der Einschränkung, dass Zahnärzte, zahnärztlich geführte Einrichtungen und Apotheken nur mit der Durchführung der PoC-Antigen-Tests beauftragt werden können unter der Voraussetzung, dass eine ordnungsgemäße Durchführung nach einer Schulung nach §12 Absatz 4 garantiert werden kann.

§7 Abrechnung der Leistungen

Bis zum **22. März** bundeseinheitliche Festlegung von Form und Inhalt des erforderlichen Vordrucks für die Beauftragung und Abrechnung der Labordiagnostik durch KBV

§7 Absatz 7 [...] „Im Vordruck ist insbesondere nach der Art der Testung, den in den §§ 2 bis 4b genannten Fällen und in den Fällen der §§ 3 und 4 danach zu differenzieren, welcher Art einer Einrichtung oder eines Unternehmens der Anspruch auf Testung einer zu testenden Person zuzuordnen ist. Der Vordruck soll elektronisch ausgestaltet werden.“

§9 Vergütung Labordiagnostik (NAT/PCR)

Einzeltest NAT/PCR:

Bis 30. April 2021: 50,50 €

Ab 01. Mai 2021: 43,56 €

Vergütung mehrerer Testungen pro Einzelfall (NAT/PCR):

Bis 30. April 2021: 101,00 €

Ab 01. Mai 2021: 82,96 €

§10 Vergütung Labordiagnostik (Antigentest)

Antigentest 15,00 EUR (unverändert zur TestV vom 27.01.2021) siehe oben

§11 Vergütung von Sachkosten für PoC-Antigen-Tests

Bis 31. März 2021: 9 €

Ab 01. April 2021: 6 €

Link zur neuen Testverordnung seit 8.3.21: https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/C/Coronavirus/Verordnungen/Corona-TestV_BAnz_AT_09.03.2021_V1.pdf

Erstellt:	Detlef Handke	Leiter QM und RM	1.0
Geprüft:	Micheal Glas	Leiter Infektiologie und Hygienemanagement	12.03.2022
Freigabe:	Dr. Robert Lange	Direktor Labordiagnostische Leistungen, KH Labor	Seite 4 von 4